

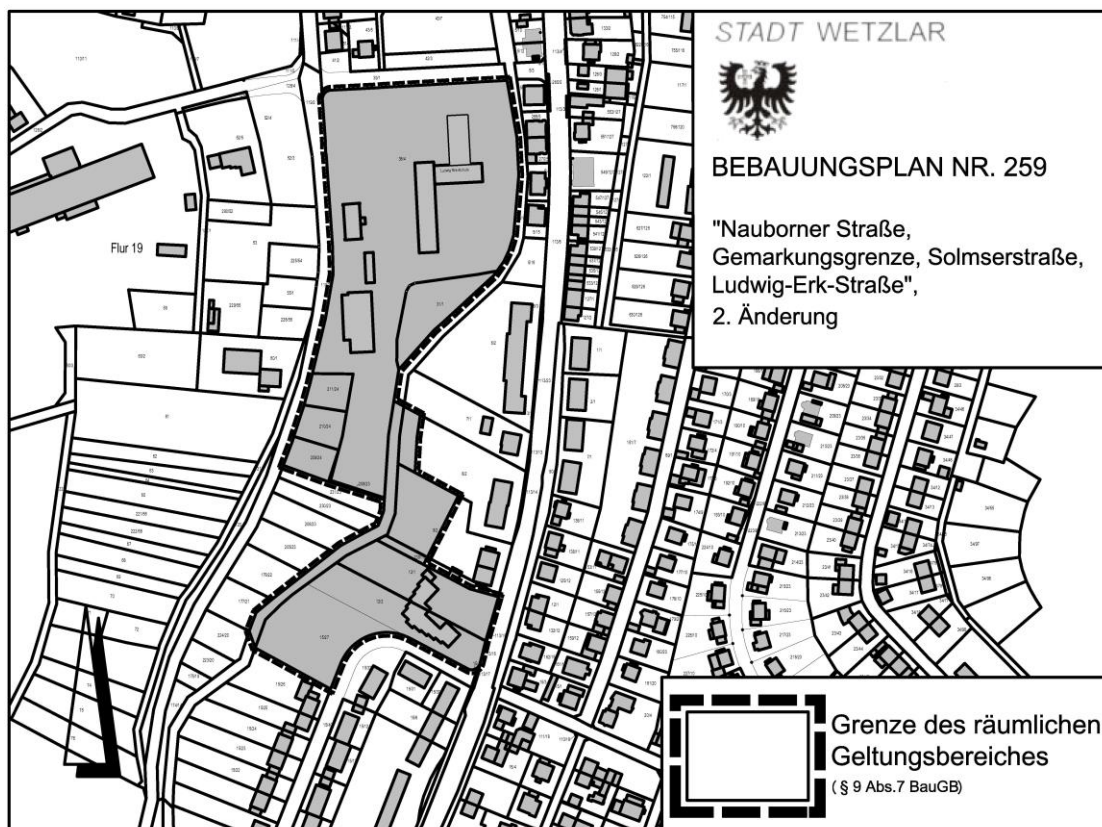
**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wetzlar**  
(WNZ vom 10. Juli 2018)

**Bauleitplanung der Stadt Wetzlar**

**Bebauungsplan Wetzlar Nr. 259 „Nauborner Straße, Gemarkungsgrenze, Solmserstraße, Ludwig-Erk-Straße“ 2. Änderung**

**hier: Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung an der Bauleitplanung gem. § 13a i. V. m. § 4a Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch BauGB**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar hat in der Sitzung am 14. Juni 2018 die erneute Auslegung des Bebauungsplanes Wetzlar Nr. 259 „Nauborner Straße, Gemarkungsgrenze, Solmserstraße, Ludwig-Erk-Straße“, 2. Änderung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB beschlossen. Anlass für die erneute Auslegung ist eine Erweiterung des Geltungsbereichs im südlichen Bereich, östlich des Wetzbachs. In diesem Bereich wird die öffentliche Parkanlage entlang des Wetzbaches bis zur Weiherstraße geführt. Die Spielplatzfläche in der Weiherstraße wird als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Auf den bestehenden Wohnbauflächen an der Ecke Weiherstraße Nauborner/Straße werden die Baugrenzen bis zum Überschwemmungsgebiet des Wetzbaches sowie zur Nauborner Straße hin erweitert und das zulässige Maß der baulichen Nutzung heraufgesetzt. Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung befindet sich nördlich der Weiherstraße, östlich der Solmserstraße, südlich der Ludwig-Erk-Straße sowie westlich der Nauborner Straße. Das nachfolgende Schaubild stellt den Geltungsbereich des Änderungsbereiches dar.



Die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 13a i. V. m. § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB findet in der Zeit von

**Mittwoch, den 18.07.2018 bis einschließlich Montag, den 20.08.2018**

während der Dienststunden montags, dienstags, donnerstags und freitags von 7:30 Uhr bis 18:00 Uhr und mittwochs von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr im Stadtbüro des Neuen Rathauses, Ernst-Leitz-Straße 30, statt. Es besteht dort die Gelegenheit, sich über die Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten. Während dieser Zeit können Stellungnahmen zu der Planung schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Gemäß § 4a Abs. 3 BauGB können Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden. Des Weiteren können die vorgenannten Unterlagen im Internet unter **[www.wetzlar.de/bauleitplanung](http://www.wetzlar.de/bauleitplanung)** eingesehen werden. Auskünfte zur Planung erteilt das Amt für Stadtentwicklung, um Terminvereinbarung wird gebeten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Änderung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird. Auf die Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der Erstellung einer zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können. Die zum Bauleitplanverfahren abgegebenen Stellungnahmen werden in öffentlicher Sitzung beraten und somit personenbezogene Daten, soweit sie für das Bauleitplanverfahren erforderlich sind, der Stadtverordnetenversammlung und mithin der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Die einschlägigen personenbezogenen Daten werden gesondert verarbeitet. Die Verarbeitung erfolgt von der übrigen Verwaltung der Stadt Wetzlar personell und organisatorisch getrennt. Es erfolgt keine Nutzung dieser personenbezogenen Daten durch eine andere Stelle für andere Verwaltungszwecke oder eine Übermittlung an eine andere Stelle.

Wetzlar, den 10. Juli 2018

Der Magistrat der Stadt Wetzlar  
Semler, Bürgermeister